

Das Komitee Austrian Rallye Club (ARC)

Michael Uschan, Markus Kroneder, Mario Klammer, Manfred Pichler, Gottfried Kogler und Roman Mühlberger.
(Veranstalter /Veranstalterbeauftragte der ARC Events 2018).

Adresse:

c/o Helmut Schöpf event & organisation
Untere Hauptstraße 18,
A 3071 Böheimkirchen,
www.rallye-challenge.at
schreibt die:



„Austrian Rallye Challenge 2018“ (ARC)

„Junior Austrian Rallye Challenge 2018“ (JARC)

„Austrian Rallye Historic-Challenge 2018“ (ARCH)

„Austrian Rallye Trophy 2018“ (ART & ART 2WD)

Zu folgenden Bedingungen aus:

a) Zugelassene Teilnehmer

Teilnahme- und wertungsberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder des ARC mit einer Fahrerlizenz einer ASN der FIA-Zone Zentraleuropa (CEZ). Ausgenommen sind AMF-Prioritätsfahrer. In der JARC sind nur Teilnehmer punkteberechtigt die nach dem 31. Dezember 1990 geboren sind.

Fahrer, die die ARC in den letzten 3 Jahren den/die ARC gewonnen haben, sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn sie kein Allrad-Turbo-Fahrzeug pilotieren (egal welches Homologationsdatum); von dieser Beschränkung ausgenommen ist die Wertung „ART“ / „ART-2WD“.

b) Mitgliedsbeitrag

Um an den ARC-Meisterschaften teilnehmen zu können, müssen die lt. Punkt a) zugelassenen Teilnehmer das Beitrittsformular <http://www.rallyedaten.at/arc-einschreibung-2018/> online vollständig ausfüllen, und den Zahlungsbeleg mit E-mail an: anmeldung@rallye-challenge.at oder an die Adresse: Helmut Schöpf event&organisaion, Untere Hauptstraße 18, A-3071 Böheimkirchen senden.

Punkteberechtigung / Beitrittsgebühr / Einzahlung /

Punkteberechtigt ist man erst mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres automatisch. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,00 pro Team und ist bei der ARC Anmeldung/ Nennung fällig. Nenngeldvergünstigungen bei Einzelveranstaltungen die abhängig von der Mitgliedschaft in der ARC sind werden nur jenen ARC Mitgliedern zugestanden die bis zum 02.6.2018 ihren Mitgliedsbeitrag auf das unten angeführte Konto oder in bar einbezahlt haben.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Rallye Waldviertel / ARC
Bankinstitut: Raiba Böheimkirchen
IBAN-Code: AT143258500104406930
BIC: RLNWATWWOBG
Verwendungszweck: MGB/ARC 2018 + Name des 1.Fahrers

d3) ARCH

Historische Fahrzeuge (laut Bestimmungen AMF HRM & HRC 2018) mit AMF Wagenkarte Historic Wertungsunterteilung: bis 1.600, bis 2.000 ccm, bis 3.200 ccm, über 3.200 ccm (alle Historischen Fahrzeuge gemeinsam)

1. Platz	10 Punkte	4. Platz	3 Punkte
2. Platz	7 Punkte	5. Platz	2 Punkte
3. Platz	5 Punkte	6. Platz	1 Punkt

Zusätzlich werden in jeder Historic Periode folgende Zusatzpunkte vergeben:

1. Platz: 3 Punkte, 2. Platz: 2 Punkte 3. Platz: 1 Punkt

Ist in einer Periode nur 1 Fahrer am Start werden halbe Zusatzpunkte vergeben.

Es werden alle Ergebnisse gewertet (kein Streichresultat). Bei Punktegleichstand entscheidet das bessere Ergebnis in der letzten Rallye, die beide Fahrer gemeinsam bestritten haben und in der zumindest einer der Punktegleichen das Ziel in Wertung erreicht hat.

Bei Sprint-Veranstaltungen (bis 50 km SP-Strecke) werden die Punkte mit Koeffizient 0,7 vergeben.

e) Veranstaltungen / Veranstalter:

Rallyesprint St. Veit	St. Veit / Glan / KT	19. Mai 2018
Event & Rallye Club St. Veit , Wayerstraße 9, Tür 6, 9300 Sankt Veit an der Glan	www.rallyesprint-stveit.at	
Waldviertel Rallyesprint	Langenlois / NÖ	02.Juni 2018
ÖAMTC ZV Baden, MSRR Neulengbach „WRC“ Waldviertel Rallye Club Untere Hauptstraße 18 3071 Böheimkirchen	www.waldviertel-rallyesprint.at	
Rallye Weiz	Weiz / ST	20. – 21. Juli 2018
Rallye Club Steiermark Am Straßegg 16, A - 8614 Breitenau am Hochlantsch	www.rallye-weiz.at	
Mühlstein Rallye	Perg / OÖ	11. August 2018
Rallye Club Perg Weinzierl-Süd 40 4320 Perg,	http://www.muehlsteinrallye.at	
Niederbayern Rallye Rallye-IG- Aussernzell e.V. im AvD Sandgrub 2 D 94526 Metten	ARC Ersatzveranstaltung D 9452 Aussernzell	www.niederbayern-rallye.eu/ 24. – 25. August 2018
NÖ Rallye	Melk / NÖ	28. – 29. September 2018
ÖAMTC ZV Baden u. MSRR Neulengbach , Untere Hauptstraße 18 3071 Böheimkirchen	http://www.noee-rallye.at	
Herbsttrallye Dobersberg	Dobersberg / NÖ	19. – 20. Oktober 2018
„RGW“ Rallye Gemeinschaft Waldviertel	http://www.herbsttrallye.at	

f) Ersatzveranstaltung

als Ersatzveranstaltung ist die Rallye Niederbayern am 24. & 25 August 2018 definiert. Diese zählt nur bei Ausfall einer in Pkt. e) angeführten „früher stattfindenden“ Veranstaltung zur ARC Wertung 2018,

g) Preiszuerkennung

Der jeweils punktbeste 1. und 2. Fahrer aus der Wertung der ARC erhält den Titel „AUSTRIAN RALLYE CHALLENGE CLUBMEISTER 2018“ zugesprochen.

Der jeweils punktbeste 1. und 2. Fahrer aus der Wertung der JARC erhält den Titel „AUSTRIAN RALLYE JUNIOR CHALLENGE CLUBMEISTER 2018“ zugesprochen.

Der jeweils punktbeste 1. und 2. Fahrer aus der Wertung der ARCH erhält den Titel „AUSTRIAN RALLYE HISTORIC CHALLENGE CLUBMEISTER 2018“ zugesprochen.

Der jeweils punktbeste 1. und 2. Fahrer aus der Wertung der ART erhält den Titel „AUSTRIAN RALLYE TROPHY CLUBMEISTER 2018“ zugesprochen.

Der jeweils punktbeste 1. und 2. Fahrer aus der Wertung der ART 2WD erhält den Titel „AUSTRIAN RALLYE TROPHY 2WD CLUBMEISTER 2018“ zugesprochen.

h) HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu einer Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen einer ARC Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Serie unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten. Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

i) SCHIEDSVEREINBARUNG

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit einer ARC Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuempfehlen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

AMF Genehmigungsvermerk:

Genehmigt
In Verbindung mit dem Schreiben der AMF vom 25.01.2018

unter der Eintragungs-Nr: SE 06/2018.

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austrian Motorsport Federation

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz